



GESCO AG, Wuppertal

**Einladung
zur Hauptversammlung
der GESCO AG
am 30. Juli 2003
um 10.30 Uhr
in der Stadthalle Wuppertal
Einlass ab 9.30 Uhr**

Einladung zur Hauptversammlung

Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590
ISIN DE0005875900

**Wir laden unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 30. Juli 2003,
10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2002/2003 (vom 01.04.2002 bis 31.03.2003) mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2002/2003 (vom 01.04.2002 bis 31.03.2003) mit dem Konzernlagebericht**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2002/2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2002/2003 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 1.250.000 EUR wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Zahlung einer Dividende von 0,50 EUR je Stückaktie auf das zur Zeit dividendenberechtigte Grundkapital (2.500.000 Aktien abzüglich 100.000 eigene Aktien) | 1.200.000,00 EUR |
| b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen | <u>50.000,00 EUR</u> |
| | <u>1.250.000,00 EUR</u> |

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002/2003

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002/2003 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002/2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002/2003 Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Januar 2005 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 5. September 2002 erteilte und bis zum 29. Februar 2004 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensanteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

6. Satzungsänderung

Im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Bundesanzeigers schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 4 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.“

7. Ermächtigung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages i. S. von § 291 Abs. 1 AktG zwischen der GESCO AG und der Hubl GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. September 2004 einen Gewinnabführungsvertrag zwischen der GESCO AG, Wuppertal, als beherrschendem Unternehmen und ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Hubl GmbH, Vaihingen/Enz, als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Der Vertrag hat folgenden Inhalt:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Hubl GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn, der ohne diesen Vertrag sonst auszuweisen wäre, an die GESCO AG abzuführen, so dass bei der Hubl GmbH vorbehaltlich der im folgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigener Gewinn entsteht.
2. Die Hubl GmbH kann nur mit Zustimmung der GESCO AG Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die GESCO AG dies verlangt.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in welchem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die GESCO AG ist verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. § 302 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Hubl GmbH und durch die Hauptversammlung der GESCO AG.
2. Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Hubl GmbH wirksam.
3. Dieser auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag ist nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit seiner Eintragung in das Handelsregister kündbar. Danach kann der Vertrag zum Ende eines Geschäftsjahres der Hubl GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Gesellschaft an.
4. Das jederzeitige Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die GESCO AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Hubl GmbH beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Hubl GmbH beteiligt wird.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2003/2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003/2004 zu wählen.

Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

Zu TOP 5

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die unter TOP 5 vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, auf nationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Zu TOP 7

Mit der Ermächtigung zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der GESCO AG und der Hubl GmbH wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, flexibel auf die steuerliche Entwicklung in Deutschland zu reagieren.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der GESCO AG, Döppersberg 19, 42103 Wuppertal, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Vertragstext des Gewinnabführungsvertrages zwischen der GESCO AG und der Hubl GmbH.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der GESCO AG sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Hubl GmbH jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre.
- Der Bericht des Vorstands der GESCO AG.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich

spätestens bis zum Ablauf des 23. Juli 2003

anmelden und ihre Aktien hinterlegen. Anmeldung und Hinterlegung haben während der üblichen Geschäftsstunden bei der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
oder bei der

DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main,

zu erfolgen.

Die Hinterlegung ist auch

bei einer Wertpapiersammelbank oder
bei einem deutschen Notar

möglich.

Die hinterlegten Aktien sind bis nach Schluss der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle zu belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung

spätestens am 24. Juli 2003

bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Um Aktionären, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, bieten wir die Möglichkeit an, sich durch einen von der Gesellschaft

benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die diesem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss in Schriftform erfolgen und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen sind die Vollmachten ungültig. Das entsprechende Formular ist über die Depotbanken zusammen mit der Eintrittskarte erhältlich. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bitten wir Sie, die unterschriebene Vollmacht und Ihre Weisung bis spätestens 27.07.2003 bei der Gesellschaft eingehend an die in der Vollmacht angegebene Adresse zu senden.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind, eingehend bis spätestens 16. Juli 2003, 24.00 Uhr, ausschließlich zu richten an:

GESCO AG
Investor Relations
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
Telefax (02 02) 2 48 20 49

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter www.gesco.de im Internet veröffentlicht. Auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden auf diesem Wege veröffentlicht.

Wuppertal, im Juni 2003

Der Vorstand